

# SATZUNG

## Engel für Tiere e.V.

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Engel für Tiere e.V.“ und hat seinen Sitz in 08066 Zwickau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Stadt und Landkreis Zwickau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerberechtigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
  - Das Verständnis der Öffentlichkeit über das Wissen ums Wohlergehen der Tiere zu fördern insbesondere durch Aufklärung und Belehrung sowie Herausgabe und Verbreitung von Publikationen über den Tierschutz;
  - Tiere vor Quälereien, Leid durch Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu schützen und jegliche Handlungen dieser Art zu verhüten;
  - Aufklärungsarbeit über den Umgang mit Tieren zu leisten insbesondere über Massentierhaltung, Tierversuche und jede Art von Tierquälerei;
  - Für die Abschaffung von Tierversuchen, Massentierhaltung und unnötigen Tiertransporten zu kämpfen;
  - Strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seine Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu veranlassen;
  - Interessenvertretung von Tieren gegenüber örtlichen Behörden und amtlichen Organen
  - Sofern möglich, Errichtung und Unterhaltung einer „Mobilen Tierrettung“
  - Sofern möglich, Errichtung oder Übernahme und Unterhaltung eines Tierfriedhofes
  - Beratung und Seminare zur Ersten Hilfe bei Tieren
  - Beratung und Seminare in der Hundepsychologie
  - Hilfe für herrenlose und in Not geratene Tiere
- (2) Der Satzungszweck wird auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die sich gegen Tierversuche, gegen tierquälnerische Intensivhaltung und jegliche Ausbeutung der Tiere, bzw. Vernichtung bestimmter Tierarten wendet, verwirklicht.
- (3) Dies erfolgt im Sinne des Grundgesetzes und ausschließlich mit legalen Mitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten der Mitglieder bei dem Verein erfolgen ehrenamtlich. Die Regelung des § 6 Abs. (7) bleibt unberührt.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person sein, die vom Vorstand durch Beschluss aufgenommen wird. Der Erste Vorsitzende des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Das gilt für den Ersten Vorsitzenden des Vorstandes auch dann, wenn er zum Zeitpunkt seiner Bestellung nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Jahresschluss schriftlich zu Händen des Vorstandes mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich bei Verletzungen der Mitgliedspflichten im Sinne von Absatz (2), sowie bei sonstigen „wichtigen Gründen“ im Sinne des Gesetzes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (7) Fördermitglied kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Fördermitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit beenden. Im Übrigen gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern Abs. (4) entsprechend. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet ferner, wenn die finanzielle Förderung des Vereins eingestellt wird, insbesondere der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet wird.
- (8) Für herausragende Dienste an dem Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften ist die Zustimmung der Mitgliedsversammlung einzuholen.
- (9) Rechte der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder;
  - Unentgeltlicher Bezug von Vereinsinformationen
  - Unentgeltlicher Bezug von Informationsmaterialien
  - Teilnahme an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen

- Bestattung eigener Haustiere auf dem Kleintierfriedhof mit einem Nachlass von 20% auf den Normalpreis
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen dessen teilzunehmen.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Zuschüsse
  - Sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Festsetzung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen bestimmen. Der Jahresmindestbeitrag beträgt 25,00 Euro. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderungen zu entrichten.
- (6) Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Nachweis über die Notlage ist vom Mitglied dem Vorstand zu erbringen. Der Vorstand ist hierfür zuständig und entscheidet nach Sachlage.

#### **§ 5 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 – Vorstand**

Ein Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Schriftführer
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende

Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird für drei Jahre beginnend mit dem Jahr 2012 gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Zum Vorstand kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur Ersatzwahl kooptiert werden. Die Ersatzwahl ist spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins und die Durchführung aller Rechtsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Vorbereitung und Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Einstellung und Kündigung von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern / Angestellten des Vereins.
  - Rechnungsabschluss
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes
  - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (5) Der Vorstand wird durch seinen Ersten Vorsitzenden einberufen oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Zweiten Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Beschlussfassung kann auch auf dem schriftlichen Wege erfolgen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen in angemessener Höhe.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und wenn auch dieser verhindert ist, vom Schriftführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Wohnanschrift des Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Satzungsänderungen
  - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Die Vergütung, die Aufwandsentschädigung oder Zulagen für Mitglieder des Vorstandes, sowie diese durch den Verein zu erbringen sind
  - Die Mitgliedsbeiträge und den Vereinshaushalt
  - Die Bestellung eines Kassenprüfers, der auch ein Nichtmitglied sein kann, welcher aufgrund fachlicher Vorbildung zur Vornahme und Durchführung der Prüfung geeignet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Stimmabgabe wird von dem Versammlungsleiter angeordnet. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmenden, den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Der Versammlungsleiter bestimmt ein ordentliches Mitglied zur Anfertigung der Niederschrift. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Widersprüche gegen die Niederschrift sind spätestens vier Wochen nach ihrem Versand die dem/der Versammlungsleiter/in einzulegen. Nicht rechtzeitig eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.
- (6) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

## **§ 8 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 – Revision**

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen.

Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Rechnungsprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 10 – Kooptionen**

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes.

## **§ 11 – Verwaltung der Mobilen Tierrettung**

Hat der Verein eine „Mobile Tierrettung“ errichtet, so obliegt die Verwaltung dieser „Mobilen Tierrettung“ dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der „Mobilen Tierrettung“ verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihm berufenden Vorstandes.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §47 ff.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an das Tierheim Crimmitschau, Waldsachsener Weg 11, 08451 Crimmitschau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

Für den Fall, dass das Tierheim Crimmitschau, Waldsachsener Weg 11, 08451 Crimmitschau im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Engel für Tiere e. V. erloschen ist, fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

## **§ 13 – Änderung der Satzung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 – Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

## **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 04. März 2012 von der Mitgliederversammlung beraten und mit der hierfür erforderlichen Mehrheit angenommen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zwickau, 04. März 2012

Erste Satzungsänderung vom 20.07.2012

Zweite Satzungsänderung vom 21.10.2012